

Beschlussvorlage SchulverbandsSchulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 27.02.2014
SV/BeVoSv/062/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	12.03.2014	Ö
Schulverbandsversammlung	27.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 20.11.79.5

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen; hier: Kooperation mit dem BBZ Mölln und der Gemeinschaftsschule Mölln

Zielsetzung: Entscheidung zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, dem Abschluss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes zuzustimmen, wobei Schulen mit kooperativer Oberstufe nicht anders gestellt werden dürfen als Schulen mit eigener Oberstufe.

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, dem Abschluss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes zuzustimmen, wobei Schulen mit kooperativer Oberstufe nicht anders gestellt werden dürfen als Schulen mit eigener Oberstufe.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 24.02.2014

Bürgermeister Voß am 26.02.2014

Sachverhalt:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses fasste die Schulverbandsversammlung am 20.03.2013 folgenden Beschluss:

„1. An dem ursprünglichen, bei der Beantragung der Gemeinschaftsschule genannten Ziel, eine eigene gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen einzurichten, wird weiter festgehalten. Gleichwohl wird festgestellt, dass eine Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe z.Z. nicht möglich ist, andererseits aber den Eltern der in die Gemeinschaftsschule eingeschulten

Kinder von Anfang an Klarheit über die nahtlose Umschulung in eine gymnasiale Oberstufe verschafft werden muss.

2. Der Entscheidung der Schulkonferenz vom 18.12.2012 (entsprechend dem beigefügten Schreiben der Schule vom 22.1.2013) zur Einrichtung einer kooperativen, gymnasialen Oberstufe mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln wird zugestimmt. Ein Antrag auf Einrichtung dieser kooperativen, gymnasialen Oberstufe soll beim Bildungsministerium gestellt werden. Die vorbereitenden Anfragen können bereits vor Beschluss der Schulverbandsversammlung gestellt werden.

3. Auch mit der Lauenburgischen Gelehrtenschule sollen Kooperationen angestrebt werden.“

Auf dieser Grundlage beantragte der Schulverbandsvorsteher mit Schreiben vom 11.04.2013 bei der Ministerin für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig- Holstein die Genehmigung zur Errichtung einer kooperativen gymnasialen Oberstufe mit dem Berufsbildungszentrum Mölln.

In Kenntnis der beabsichtigten Änderung des Schulgesetzes wurde gleichzeitig darum gebeten, bereits vorher die Möglichkeit einzuräumen, eine Kooperation vereinbaren zu dürfen.

Eine Entscheidung dazu wurde nicht getroffen.

Zwischenzeitlich wurde ein neues Schulgesetz beschlossen, dass zum 01.08.2014 in Kraft treten soll.

Als wesentlicher Eckpunkt darin wurde verankert, dass Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen mit eigener Oberstufe und/oder Beruflichen Gymnasien eingehen können

Diese Kooperationen sollen gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler- sofern sie die schulischen Leistungsvoraussetzungen erfüllen- eine Rechtsgarantie auf den Besuch einer Oberstufe haben.

Auf dieser Grundlage haben die beteiligten Schulleitungen eine der jetzigen Gesetzeslage angepasste Kooperationsvereinbarung erarbeitet, die als Anlage 2 beigefügt ist.

Zur umfassenden Information wird darüber hinaus auf den Sachstandsvermerk gemäß Anlage 1 verwiesen.

Vor Abschluss der Vereinbarung ist zu überprüfen, ob sich bei den ausführenden Bestimmungen des Schulgesetzes (Gemeinschaftsschulverordnung, Versetzungsverordnung) Unterschiede zwischen Gemeinschaftsschulen mit kooperativer bzw. mit eigener Oberstufe ergeben. Sollte dies der Fall sein, sind neue Überlegungen anzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

Sachstandsvermerk

Kooperationsvereinbarung

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-